

STATUTEN
DES
VEREINS
INTERESSENGEMEINSCHAFT
RETTUNGSDIENST
REGION WINTERTHUR

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	1
2	Zweck	1
3	Mitgliedschaft	1
3.1	Erwerb.....	1
3.2	Verlust.....	1
4	Mittel	2
4.1	Eintrittsgeld	2
4.2	Jahresbeitrag	2
4.3	Nachschüsse.....	2
5	Organe	2
5.1	Generalversammlung.....	2
5.1.1	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	2
5.1.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
5.1.3	Beschlussfassung	3
5.2	Vorstand	3
5.2.1	Allgemein	3
5.2.2	Zusammensetzung	4
5.2.3	Befugnisse	4
5.3	Revisionsstelle	4
6	Geschäftsstelle	4
7	Vereinsvermögen und Haftung	5
7.1	Vereinsvermögen	5
7.2	Haftung.....	5
8	Zweckgebundenheit der Mittel	5
9	Statutenänderung und Auflösung	5
10	Inkrafttreten der Statuten	6

STATUTEN

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein IG Rettungsdienst Region Winterthur» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 f. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2 Zweck

Der Verein organisiert für seine Mitglieder das Krankentransport- und Rettungswesen gemäss § 44 des Zürcher Gesundheitsgesetzes.

Dafür evaluiert der Verein zugunsten seiner Mitglieder geeignete Leistungserbringer, schliesst die notwendigen Verträge und überwacht fortlaufend den Vollzug der Verträge in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

Mitglieder des Vereins können Gemeinden der Region Winterthur werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch endgültig.

3.2 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Der Ausschluss gilt ab seiner Bestätigung durch die Generalversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des laufenden Jahresbeitrags.

4 Mittel

4.1 Eintrittsgeld

Neumitglieder bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Vereinsvermögen per Ende Vorjahr (V)}}{\text{Total aller Einwohner bestehender Mitglieder per Ende VJ}} \times \text{Anz. Einwohner Neumitglied zum Zeitpunkt Beitritts gesuch}$$

Auf Antrag des Neumitglieds bewilligt der Vorstand jährliche Ratenzahlung; die Ratenzahlung darf sich über nicht mehr als 10 Jahre erstrecken. Nach Austritt oder Ausschluss des Mitglieds wird der ausstehende Restbetrag innert 30 Tagen fällig.

Gründungsmitglieder sind von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes befreit.

4.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung neu festgesetzt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Generalversammlung entscheidet jedes Jahr neu über Mitgliederbeitrag.

Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied stets für ein ganzes Vereinsjahr geschuldet.

4.3 Nachschüsse

Zufolge ihres gesetzlichen Auftrages nach § 44 des Zürcher Gesundheitsgesetzes sind die Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet, wenn sämtliches Vereinsvermögen aufgebraucht ist.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Beilage der dazugehörigen Unterlagen wie insbesondere Budgetentwurf, Jahresrechnung und Revisionsbericht.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

5.1.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands, der Revisions- und der Geschäftsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets, der Jahresbeiträge und allfälliger Nachschüsse
- Soweit erforderlich Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über wichtige, der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Rekursinstanz im Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.1.3 Beschlussfassung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Mitglieder bezeichnen gemeindeintern, wer das Stimmrecht an der Generalversammlung ausübt.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beschlussfassung mit einfachem Mehrheitsbeschluss zulässig. Die statutarischen Bestimmungen betreffend Modalitäten zur Durchführung der Generalversammlung (Ziff 5.1.1.) sind auch bei der schriftlichen Abstimmung einzuhalten. Die auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

5.2 Vorstand

5.2.1 Allgemein

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Geschäftsstellenleitung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Er wird auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, jedoch mindestens einmal im Jahr jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, sind Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg zulässig. An den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige beiziehen.

5.2.2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Beisitzern
- Geschäftsstellenleiter/in

Die Stadt Winterthur stellt die Präsidentin/den Präsidenten aus den Reihen ihrer Stadträte sowie die Geschäftsstellenleitung.

Dem Bezirk Andelfingen und dem Bezirk Winterthur-Land stehen je zwei Sitze, dem Bezirk Pfäffikon steht ein Sitz im Vorstand zu. Im Übrigen wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vorstands aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Wählbar sind Gemeindepräsidentinnen/Gemeindepräsidenten oder Gemeinderätinnen/Gemeinderäte.

5.2.3 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Überwachung von Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Anbietern
- Beschlussfassung über dringliche nicht-budgetierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 100'000 CHF pro Rechnungsjahr
- Vollzug der Liquidation bei Auflösung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu Zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten resp. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

5.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 3 Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle mittels eingeschränkter Revision geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt ihr Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Vorstand und Geschäftsstelle.

6 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind namentlich:

- Verwaltung der Mitglieder
- Führung des gesamten Rechnungswesens und Besorgung des Zahlungsverkehrs
- Vorbereitung und Protokollierung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands

7 Vereinsvermögen und Haftung

7.1 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Eintrittsgeldern und den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Es ist sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen einen Betrag von mindestens CHF 3'000'000 nicht unterschreitet, damit die Kosten aus einer potentiellen Auflösung von Vertragsverhältnissen oder sonstige Forderungen in erster Linie aus dem Vereinsvermögen gedeckt werden können.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.2 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet in erster Linie das Vereinsvermögen.

Zwischen dem Verein und dem Kantonsspital Winterthur (KSW) besteht eine Leistungsvereinbarung über das Krankentransport- und Rettungswesen. Die Kündigungsfrist beträgt 36 Monate. Sollte der Verein diese Vereinbarung kündigen, haftet er gegenüber dem KSW für gewisse, insbesondere personalrechtliche Folgekosten. Soweit diese Forderung nicht aus dem Vereinsvermögen beglichen werden kann, haften die Mitgliedsgemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung. Diese Haftung gilt auch für während der Kündigungsfrist ausgeschiedene Mitgliedsgemeinden.

8 Zweckgebundenheit der Mittel

Das beim Verein befindliche Vermögen ist in seiner Verwendung zweckgebunden. Es darf nur für Ausgaben verwendet werden, die aus der gesetzlichen Verpflichtung von § 44 des Zürcher Gesundheitsgesetzes entstehen.

9 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 8 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses; dieser muss einem ähnlichen, jedenfalls gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck zukommen.

10 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 21.06.2023 einstimmig genehmigt und werden per 01.07.2023 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 29.6.23

Ort, Datum

Die Präsidentin:



Katrin Cometta

Winterthur, 3.7.2023

Ort, Datum

Der Vizepräsident:



Igor Zanon

Winterthur, 27.06.2023

Ort, Datum

Die Geschäftsstelle:



Ralf Sommer